

V 111.H

Richtlinien zu Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart

1. Vergabeart

1.1 Vergabe unterhalb der [EU-Schwellenwerte](#)

1.1.1 Öffentliche Ausschreibung

Die Öffentliche Ausschreibung von Leistungen ist der Regelfall. Nach § 55 LHO muss dem Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorangehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

1.1.2 Beschränkte Ausschreibung

Bei Beschränkter Ausschreibung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ist den Informationspflichten nach § 19 Abs. 5 VOB/A zu genügen.

Ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor einer Beschränkten Ausschreibung kann eine Öffentliche Ausschreibung nicht ersetzen.

Ob eine Beschränkte Ausschreibung gerechtfertigt ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann eine Beschränkte Ausschreibung in Frage kommen. Die jeweils maßgeblichen Wertgrenzen werden von der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung per [Rundschreiben](#) bekannt gegeben. Die auftragsvergebende Stelle hat unabhängig von diesen Wertgrenzen zu prüfen, ob eine Öffentliche Ausschreibung geboten ist. Das Ergebnis der Prüfung ist nach AV § 55 Nr. 7.5 LHO zu dokumentieren.

Dringlichkeit kann eine Beschränkte Ausschreibung nur begründen, wenn die Ursache der Dringlichkeit nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen ist.

1.1.3 Freihändige Vergabe

Auch bei einer Freihändigen Vergabe sind grundsätzlich mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Bei Anwendung der Wertgrenze nach 1.1.2 gilt dies ausnahmslos.

1.2 Vergaben ab Erreichen der [EU-Schwellenwerte](#)

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Offenes Verfahren vorausgehen, wenn nicht § 3 EG Abs. 3 bis 6 VOB/A eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen.

Wenn die ursprünglichen Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden, ist erneut ein Offenes oder Nichtoffenes Verfahren erforderlich.

2. Vergabe nach Losen

2.1 Teillose

Umfangreiche Bauleistungen sollen möglichst nach Teillosten vergeben werden.

2.2 Fachlose

Welche Leistungen zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung.

2.3 Zusammenfassung von Fachlosen / Generalunternehmer (GU)-Ausschreibung

Sollen ausnahmsweise mehrere Fachlose zusammen vergeben werden, sind die Gründe dieser Abweichung im Vergabevermerk nachvollziehbar darzulegen.

Vergabe an Generalunternehmer

Sollen im Ausnahmefall alle Fachlose in einer gemeinsamen Ausschreibung vergeben werden (schlüsselfertige Vergabe), so müssen hierfür besondere technische oder wirtschaftliche Gründe vorliegen, z.B. ungewöhnliche Anforderungen in technischer bzw. terminlicher Hinsicht oder außerordentliche wirtschaftliche Vorteile.

Die schlüsselfertige Vergabe erfolgt in solchen Fällen an Generalunternehmer, d.h. an Unternehmer, die den Gesamtkomplex der Arbeiten übernehmen, wesentliche Teile selbst ausführen und ggf. einen Teil der Arbeiten an andere Unternehmer (Nachunternehmer) weitervergeben.

Angesichts der Beschäftigungssituation in der mittelständischen Wirtschaft in Berlin und Brandenburg wird erwartet, daß von dieser Ausnahmeregelung praktisch kein Gebrauch gemacht wird.

Aufgrund des besonderen Ausnahmecharakters dieser Ausschreibung ist bei einer beabsichtigten Vergabe von Bauleistungen an einen Generalunternehmer (schlüsselselfertige Vergabe) die Zustimmung der jeweiligen politischen Leitung - StS bei der für Bauen zuständigen Verwaltung sowie Baustadtrat bei den Bezirksverwaltungen - einzuholen.

Mittelständische Bietergemeinschaften sind verstärkt aufzufordern, Angebote im Wettbewerb abzugeben. Teillos- und Fachlosgruppen sollen so festgelegt werden, daß auch mittelständischen Bietergemeinschaften eine Beteiligung am Vergabeverfahren ermöglicht wird.

Vergabe an Generalübernehmer

Generalübernehmer, d. h. Unternehmer, die sich nicht gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A) bzw. die Leistung nicht im eigenen Betrieb ausführen (§ 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B), also keine Bauleistungen selbst ausführen, sind keine Vertragspartner im Sinne der VOB. Sie sind – jedenfalls unterhalb der [EU-Schwellenwerte](#) - am Wettbewerb für Bauleistungen nicht zu beteiligen. Ausgenommen von dieser Regelung sind öffentliche Investitionsmaßnahmen, die mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen mit Hilfe einer Sonderfinanzierung (wie z.B. Gebäude Leasing) realisiert werden sollen.

2.4 Zusammenfassung von Fach- und Teillosen in EG-Verfahren

Sollen ausnahmsweise mehrere Lose zusammen vergeben werden, sind die technischen oder wirtschaftlichen Gründe, die diese Abweichung erforderlich machen, im Vergabevermerk nachvollziehbar darzulegen.

3. Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist im Vergabevermerk zu begründen (siehe auch Richtlinien [V 100.H](#) Nr. 3.4.1.3).

4. Nebenangebote

4.1 Vergaben unterhalb der [EU-Schwellenwerte](#)

Nebenangebote sind in der Regel zuzulassen.

4.2 Vergaben ab Erreichen der [EU-Schwellenwerte](#)

Wenn Nebenangebote zugelassen werden, ist dies in der Bekanntmachung anzugeben und es sind dafür Mindestbedingungen in den Vergabeunterlagen festzulegen.

5. Fristen

5.1 Beginn und Ende

Die Frist für die Abgabe von Angeboten soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden.

5.2 Bearbeitungsaufwand

Bei komplexen Bauvorhaben und Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist die Angebotsfrist entsprechend dem erhöhten Bearbeitungsaufwand zu bemessen.

5.3 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist soll grundsätzlich nicht mehr als 30 Kalendertage betragen. Bei EU-weiten Verfahren ist die Frist der Informationspflicht nach § 101a GWB (15 Kalendertage) ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.

5.4 Übersicht Fristen EU-weite Ausschreibungen

5.4.1 Bewerbungsfristen

Die in nachstehend aufgeführter Tabelle enthaltenen Fristen werden vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung gerechnet.

Eine angemessene Verlängerung sowohl der aufgeführten Regel- als auch der verkürzten Fristen ist dann vorzunehmen, wenn Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden können.

Die Verkürzung der Frist im nicht offenen Verfahren aufgrund Dringlichkeit darf nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzuordnen sein.

Bewerbungsfrist		Nichtoffenes Verfahren	Verhandlungsverfahren	wettbewerb. Dialog
Regelverfahren	Regelfrist	37	37	37
	Verkürzung aufgrund e-Bekanntmachung ¹	30	30	30
beschleunigtes Verfahren (aufgrund Dringlichkeit)	Regelfrist	mind. 15	mind. 15	
	Verkürzung aufgrund e-Bekanntmachung ²	mind. 10	mind. 10	

5.4.2 Angebotsfristen

Die in nachstehend aufgeführter Tabelle enthaltenen Fristen werden vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung (in Nichtoffenen Verfahren vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe) gerechnet.

Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß § 12 EG Abs. 1 bzw. § 12 VS Abs. 1 VOB/A nach dem vorgeschriebenen Muster und mit allen zum Zeitpunkt der Vorinformation vorliegenden Informationen mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags an das Amt für Veröffentlichungen abgesandt, sind die unten aufgeführten Fristen des Regelverfahrens mit Vorinformation einschlägig.

Die Angebotsfrist darf aber generell 22 Kalendertage nicht unterschreiten.

Eine angemessene Verlängerung sowohl der aufgeführten Regel- als auch der verkürzten Fristen ist dann vorzunehmen, wenn:

- Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden können oder
- die Vertragsunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte nicht innerhalb der in §12 EG Abs. 4 und 5 bzw. § 12 VS Abs. 4 und 5 VOB/A genannten Fristen zugesandt oder erteilt werden.

Die Verkürzung der Frist im nicht offenen Verfahren aufgrund Dringlichkeit darf nicht dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzuordnen sein.

¹ Eine Verkürzung der Fristen um 7 Tage ist zulässig, wenn die Bekanntmachung über das Internetportal des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der EU auf elektronischem Weg erstellt und übermittelt wird (sog. eSender, § 10 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A).

² Eine Verkürzung der Bewerbungsfrist auf mindestens 10 Kalendertage ist zulässig, wenn ab Veröffentlichung der Bekanntmachung die Vertragsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Weg frei zugänglich, direkt und vollständig zur Verfügung gestellt werden (§ 10 EG Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Ab. 2 Nr. 6 a VOB/A).

Angebotsfrist		Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren
Regelverfahren ohne Vorinformation	Regelfrist	52	40
	Verkürzung aufgrund e-Bekanntmachung ³	45	-
	Verkürzung aufgrund e-Verfügbarkeit der Vertragsunterlagen ⁴	47	35
	Verkürzung bei ³ und ⁴	40	-
Regelverfahren mit Vorinformation	Regelfrist	36 (Soll) 22 (min)	36 (Soll) 22 (min)
	Verkürzung aufgrund e-Bekanntmachung ³	29 (Soll) 22 (min)	-
	Verkürzung aufgrund e-Verfügbarkeit der Vertragsunterlagen ⁴	31(Soll) 22 (min)	31 (Soll) 22 (min)
	Verkürzung bei ³ und ⁴	24 (Soll) 22 (min)	-
beschleunigtes Verfahren	bei Dringlichkeit	-	10 (mind.)

5.4.3 Übersendung der Vergabeunterlagen und zusätzlicher Unterlagen, Auskunftserteilung

Art der Frist	Frist. Gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		Wettbewerbl. Dialog	Verhandlungsverfahren	
		Regelfrist	Regelfrist	Beschleu. Verfahren	Regelfrist	Regelfrist	Beschleu. Verfahren
Übersendung der Unterlagen	vom Tag nach Eingang des Antrags	6	-	-	-	-	-
Auskunftserteilung	Tage vor Ablauf der Angebotsfrist	6	6	4	-	6	4

6. **Bewerbersauswahl**

Bewerberinnen und Bewerber sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Leistungsanforderungen und Leistungsumfang nach Eignung auszuwählen. Dabei ist zu beachten, dass

- die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb erbringt (§ 4 Abs. 8 VOB/B) bzw. sich der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedient (§ 6 EG Abs. 8 VOB/A),
- jedenfalls unter der [EU Schwellenwerte](#) zwischen den Bewerbern zu wechseln ist,

³ Eine Verkürzung der Angebotsfrist um 7 Tage ist zulässig, wenn die Bekanntmachung über das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der EU auf elektronischem Weg erstellt und übermittelt wird (sog. eSender, § 10 EG Abs. 1 Nr. 3).

⁴ Eine weitere Verkürzung der Angebotsfrist um 5 Tage zusätzlich zu ³ ist zulässig, wenn ab Veröffentlichung der Bekanntmachung die Vertragsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Weg frei zugänglich, direkt und vollständig verfügbar gemacht werden (§ 10 EG Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 6a VOB/A).

- keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt.

Unternehmen, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb gestellt haben, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, aus einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie inländische Bewerber.

Nicht präqualifizierte Unternehmen (nicht im bundesweiten PQ-System oder dem Berliner ULV gelistete Unternehmen) sind bei Beschränkten Ausschreibungen/ Freihändigen Vergaben nur zur Angebotsabgabe aufzufordern, wenn

1. dies zur Sicherstellung des Wettbewerbes erforderlich ist und
2. das ausgefüllte Formblatt [V 124.H F](#) vorliegt und
3. die Prüfung dieser Erklärungen eine vertragsgemäße Erfüllung erwarten lässt.

Liste der aufzufordernden Unternehmer

Bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Nichtoffenen Verfahren ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmer zu erstellen. Dazu kann Formblatt Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart [V 111.H F](#) Seite 3 bzw. bei vorangegangenen Teilnahmewettbewerben Formblatt Vergabevermerk - Firmenliste übrige Verfahren [V 312.H F](#) verwendet werden.

Die Liste der aufzufordernden Unternehmer ist vertraulich zu behandeln und darf nicht allgemein zugänglich gemacht werden.

Die Festlegung der aufzufordernden Unternehmen erfolgt auf Leitungsebene oder von einem von ihr Beauftragten aus der Vergabestelle, indem der vorgeschlagene Bewerberkreis genehmigt oder durch Streichung und/oder Ergänzung verändert wird. Die Entscheidung ist zu begründen, insbesondere, wenn auf Änderungen verzichtet wird.

7. Beteiligung freiberuflich Tätiger

Freiberuflich Tätige dürfen die aufzufordernden Unternehmen nicht bestimmen. Sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten. Der Versand der Vergabeunterlagen durch Freiberuflich Tätige ist unzulässig.

Ebenso wenig dürfen sie Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote entgegennehmen oder öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben handelt. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

8. Herausgabe des Druckes und Versandes der Vergabeunterlagen

Werden Druck und Versand der Vergabeunterlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben, sind das Unternehmen und die Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.